

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 06.12.2010 (Vergnügungssteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Dunningen hat am 06.12.2010 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Dunningen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- 1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (zum Beispiel in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- 2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Absatz 2 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Gemeindegebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Absatz 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.
- 3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (zum Beispiel Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Absatz 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (zum Beispiel Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte, Minigolfanlagen und Kegelbahnen (Sportgeräte)
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet.-Pcs).

§ 4

Steuerschuldner, Haftung

- 1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- 2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 11 Absatz 3 obliegt.

§ 5

Entstehung der Steuerschuld

- 1) Die Steuerschuld nach § 2 Absatz 1 entsteht mit der Benutzung des Steuergegenstandes durch den/die Spieler/-in. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- 2) Für Spieleinrichtungen nach § 2 Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 7

Bemessungsgrundlage

- 1) Bemessungsgrundlage für die Steuer nach § 2 Absatz 1 ist das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld);
bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit der Spieleinsatz abzüglich Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- 2) Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- 3) Bemessungsgrundlage für die Steuer nach § 2 Absatz 2 ist die Fläche.

§ 8

Steuersatz

- 1) Der Steuersatz für die Steuer nach § 2 Absatz 1 beträgt 20 vom Hundert des Einspielergebnisses.
- 2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Absatz 2) 5,00 EURO je Quadratmeter Fläche. Messgehalt ist der Flächengehalt der Räume, in denen mindestens ein Spieltisch aufgestellt ist.

§ 9

Besteuerungsverfahren, Steuererklärung, Steuerfestsetzung

- 1) Der Steuerschuldner hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Gerätearten, nach dem Aufstellungsort und nach den einzelnen Geräten abzugeben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen; die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag je Spielgerät sind auf volle Euro abzurunden. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung.
- 2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Besteuerungsgrundlage (Einspielergebnis) und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.

- 3) Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ist der Steuerschuldner verpflichtet, mindestens einmal im Erhebungszeitraum das Einspielergebnis (elektronisch gezählte Bruttokasse beziehungsweise Spieleinsatz) festzustellen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des vorangegangenen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Zeitraum zwischen den einzelnen Ablesungen soll einen Monat betragen.
- 4) Der Steueranmeldung nach Absatz 1 sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 7 Absatz 2 für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzurichten. Ferner sind auf Anforderung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen. § 140 Abgabenordnung gilt entsprechend.
- 5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (zum Beispiel Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.
- 6) Für Spieleinrichtungen nach § 2 Absatz 2 gelten die Absätze 1, 2 und 5 entsprechend.

§ 10 Fälligkeit

- 1) Die Steuer ist 10 Tage nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) an die Gemeindekasse zu entrichten.
- 2) Setzt die Gemeinde Dunningen die zu entrichtende Steuer nach § 9 Absatz 2 durch Steuerbescheid fest, ist der festgesetzte Steuerbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

- 1) Die Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 2 Absatz 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte ist innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme beziehungsweise des Entfernens, die Zulassungsnummer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, sowie Name und Anschrift des Aufstellers enthalten.

- 2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieben betreffenden Veränderung, ins-besondere bei Änderung der eingesetzten Spiele.
- 3) Anzeigepflichtig ist neben dem Steuerschuldner (§ 4) auch der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. Anzeigepflichtig für Spieleinrichtungen nach § 2 Absatz 2 ist sowohl der Steuerschuldner (§ 4) als auch der Veranstalter.
- 4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 9 Absatz 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist inner-halb einer Woche nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde Dunningen schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Steueraufsicht, Betretungsrecht

- 1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die Bediensteten der Gemeinde berechtigt, die Aufstellungsorte zu betreten.
- 2) Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer
 1. entgegen § 9 Absatz 1, 2 und 6 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
 2. die Besteuerungsrundlagen entsprechend § 9 Absatz 3 und 6 nicht ermittelt,
 3. entgegen § 11 Absatz 1 die Inbetriebnahme von Spielgeräten oder Veränderungen nach § 11 Absatz 2 nicht oder nicht innerhalb der in § 11 Absatz 1 bestimmten Frist anzeigt,
 4. trotz Aufforderung nach § 9 Absatz 4 und § 12 Absatz 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.
- 2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Dunningen, 14.12.2010

gez.

Winkler
Bürgermeister